

Schulgeld-Reduktionen/Stipendien

Was tun, wenn der Musikunterricht zum finanziellen Problem wird?

a. Stipendien der Direktion für Bildung, Soziales und Sport

Stipendienberechtigt sind Kinder im Kindergarten und in der Volksschule sowie Jugendliche bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (längstens aber bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres) mit Wohnsitz in der Stadt Bern, sofern keine anderen Beiträge für denselben Zweck bezogen werden oder der Musikunterricht nicht obligatorisch zum Schulprogramm gehört.

Massgebend für die Festsetzung des Stipendiums ist das steuerbare Einkommen der Eltern sowie die Zahl der Geschwister, für deren Unterhalt die Eltern aufkommen. Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach Einkommensgrenzen und Kinderzahlen.

Das Stipendium gilt für höchstens 40 Minuten Unterricht pro Schulwoche. Ein Stipendium kann vorzeitig entzogen werden, wenn ein/e Schüler/in aus der Stadt Bern wegzieht, die Berechnungsgrundlage nicht mehr stimmt oder die Lehrkraft zu wenig Fleiss oder Leistung feststellt.

Ausführlichere Angaben über die Gewährung von Stipendien für den nichtschulischen Musikunterricht sind in der Verordnung vom 26. August 1998, gültig ab 1. Februar 1999, des Gemeinderates der Stadt Bern erwähnt.

Zuständig für die Zusprache von Stipendien ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, Direktionsfinanzdienst, Postfach 275, 3000 Bern 7, Telefon 031 321 63 22, www.bern.ch.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen auch unsere Administration.

Eingabefrist

bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport:
jeweils am **30. Juni und 31. Dezember**

Wichtig: Gilt nur für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Bern.

b. Stipendienstiftung für die Musikschule Konservatorium Bern

Für alle anderen Schülerkategorien existiert die Stipendienstiftung der Musikschule Konservatorium Bern, welche im Rahmen ihrer Möglichkeiten hilft (Gesuchsformulare sind bei der Administration der Musikschule erhältlich).

Dies gilt auch für ein **zweites Instrumentalfach**. Im Sinne der Begabtenförderung kann auf Antrag das Schulgeld für ein zweites Instrumentalfach (nur bei besonders interessierten Kindern und Jugendlichen in Ausbildung) oder **für Familien**, in denen mehrere Personen den Unterricht besuchen, ermässigt werden.

Die Stipendienstiftung wird vor allem durch Kollekten, Spenden und Legate geäufnet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

c. Stipendien für auswärtige Schülerinnen und Schüler

Auswärtige Schüler wenden sich zunächst an ihre Wohnsitzgemeinde, da viele Gemeinden über Stipendienreglemente verfügen.

Alle weiteren Informationen wollen Sie bitte dem Schulreglement der Musikschule Konservatorium Bern entnehmen.